



Kanton Schwyz
Gemeinde Vorderthal

Genehmigungsexemplar

Teilzonenplan Steinweid

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind ROT dargestellt.

ERGÄNZUNG DES BAUREGLEMENTS

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 24. Dezember 2015 bis 25. Januar 2016.

Von der Gemeindeversammlung überwiesen am 7. Dezember 2016.
An der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber





Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 929 / 2017 genehmigt
am 5.12.2017

Der Landammann

Der Staatsschreiber







500-07
21. Dezember 2015*



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Churerstrasse 47 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

1.1 Anpassung des Art. 53, Zonenvorschrift im BauR von Vorderthal

Art. 53

Zoneneinteilung:

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

a) Bauzonen	Kernzone	K
	Wohn- und Gewerbezone	WG3
	Wohnzone 2 Geschosse	W2
	Wohnzone 3 Geschosse	W3
	Wohn- und Ferienhauszone	WF
	Touristikzone	TZ
	Gewerbezone	G
	Intensiverholungszone Campingplatz	IZC
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
	Freihaltezone F	
b) Nichtbauzonen	Landwirtschaftszone	L
c) Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte	Naturschutzzone	NS
	Geschützte Einzelobjekte	SO
	Landschaftsschutzzone	LS
	Gefahrenzone	GZ
d) Übrige Zonen	Übriges Gemeindegebiet	UeG
	Gewässerraumzone Überlagert	GWÜ

1.2 Streichung Artikel 61, Intensiverholungszone Campingplatz IZC

~~Art. 61 Intensiverholungszone Campingplatz~~

- ~~1 Die Intensiverholungszone Campingplatz bezweckt den Betrieb eines öffentlichen Campingplatzes. Gestattet sind das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Erstellung der notwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen für den Campingbetrieb.~~
- ~~2 Kantonale Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Zeltplätze vom 10. Dezember 1959 sowie gestützt darauf erteilte Betriebsbewilligungen des Polizeidepartementes, bleiben vorbehalten.~~
- ~~3 Der Intensiverholungszone Campingplatz ist die Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet.~~

1.3 Neuer Artikel 75, Gewässerraumzone überlagert

Art. 75 Gewässerraumzone überlagert

- 1 Die Gewässerraumzone wird anderen Zonen überlagert. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.**
- 2 In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.**
- 3 Für die weitergehende Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 3 ff. Gewässerschutzverordnung.**